

Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Ortsteil Gethsemane

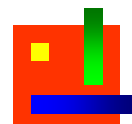
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufhebung der 10. FNP-Änderung – Sondergebiet Windkraft

Begründung



Verfahrensstand:	Öffentliche Auslegung / Förm. TÖB-Beteiligung	
Datum:	11.12.2023	



Inhaltsübersicht

	Seite
1. Planungsanlass und -Ziele der 15. FNP-Änderung	2
2. Umweltprüfung	4
2.1 Wasser- und Bodenschutz	4
2.2 Natur und Landschaft / Artenschutz	5
2.3 Immissionsschutz	5
2.4 Orts- und Landschaftsbild	5
3. Umweltbericht	5
3.1 Einleitung	5
3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung sowie Bedarf an Grund und Boden	5
3.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind	6
3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen im Plangebiet	7
3.3 Zusätzliche Angaben	7

1. Planungsanlass und -Ziele der 15. FNP-Änderung

Mit der rechtswirksamen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2004 wurde für vier bereits bestehende Windkraftanlagen auf einer Fläche von ca. 22 ha östlich des Ortsteils Gethsemane ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt.

Der Darstellung ging seinerzeit für den gesamten Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine flächendeckende Untersuchung zur Standortfindung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen voraus. Bezogen auf das Gemarkungsgebiet der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) ergab sich aus dieser Untersuchung die in Rede stehende, in der 10. FNP-Änderung dargestellte Vorrangfläche zwischen den Ortsteilen Gethsemane und Heimbaldshausen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB, sog. Konzentrationszonen), nach der Windkraftanlagen an anderer Stelle des Gemeindegebietes ausgeschlossen worden sind, weil die FNP-Darstellung eine negative Planaussage enthält, dass außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen die betreffenden Vorhaben selbst bei einer Außenbereichsprivilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB in der Regel nicht zulässig sind, bzw. der Flächennutzungsplan als beachtlicher Belang entgegensteht oder beeinträchtigt wird.

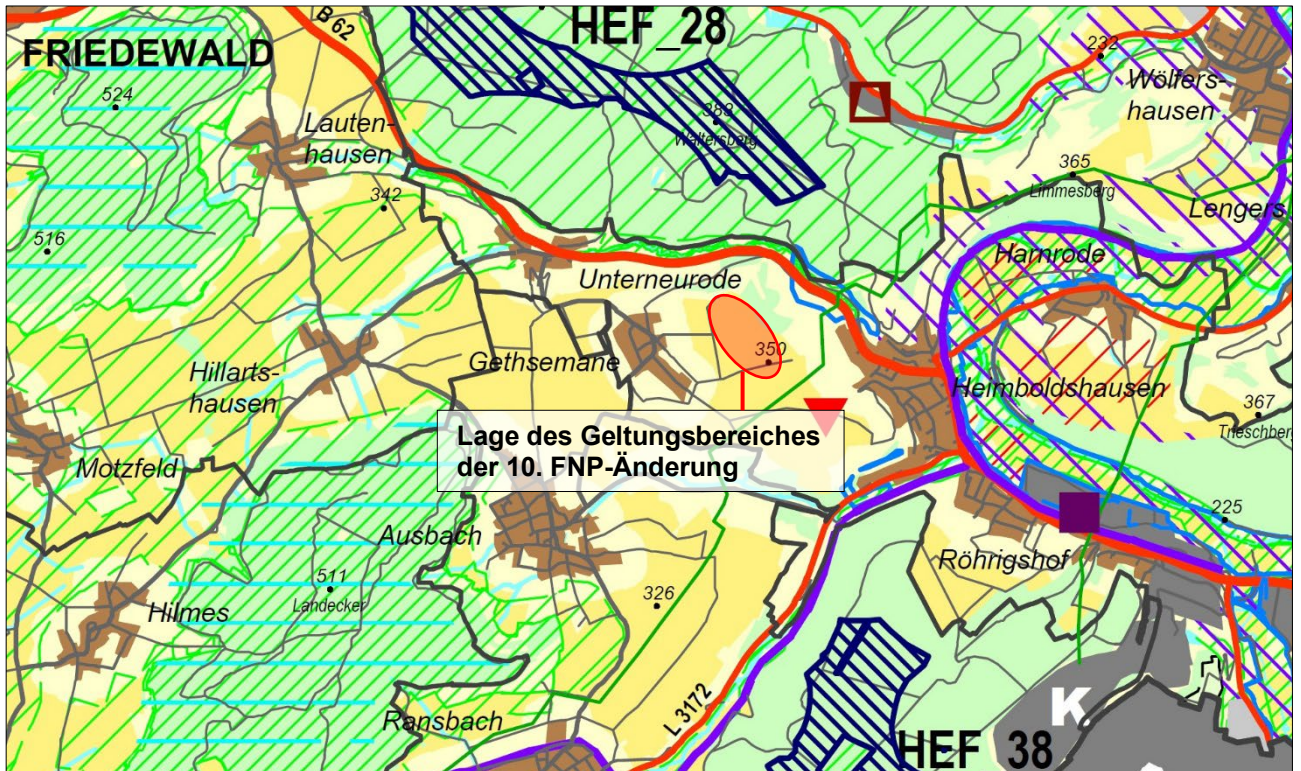
Nach dem Erläuterungsbericht der 10. FNP-Änderung deckt sich die dargestellte „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ mit der im Regionalplan Nordhessen 2000 ausgewiesenen „Fläche für Windenergieanlagen“, so dass die Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an den Regionalplan seinerzeit gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch erfüllt wurde.

Inzwischen wurde der Teilregionalplan Energie Nordhessen durch das Regierungspräsidium Kassel aufgestellt und durch die Hessische Landesregierung 2017 genehmigt.

Nach der Begründung des Teilregionalplanes Energie „... kommt der Regionalplanung die Aufgabe zu, die politischen Zielvorgaben und Rahmenseetzungen auf Bundes- und Landesebene insbesondere zu den entsprechenden Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung umzusetzen.“

Dementsprechend wird in **Ziel 1** des Teilregionalplanes Energie Nordhessen im Hinblick auf die Windenergie festgelegt:

*„Die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich in den in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ (VRG WE) zulässig. In diesen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Planung und Errichtung dieser Anlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs.7 ROG). Sofern die **ausgewiesenen** Gebiete bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, entspricht das Repowering diesem Ziel. Im Übrigen kommen für Repowering-Maßnahmen ebenfalls nur die ausgewiesenen Vorranggebiete in Betracht.“*



Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen mit Lage des Geltungsbereiches der 10. FNP-Änderung von 2004

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen stellt für den Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und kein „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ dar.

Die Darstellung der 10. FNP-Änderung „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ widerspricht damit den Zielen des Teilregionalplanes Energie Nordhessen resp. den Zielen der Raumordnung als „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten ... Vorgaben, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“ (vgl. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, ROG).

Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) den verbindlichen Zielen der Raumordnung / Regionalplanung anzupassen. Die rechtswirksame 10. FNP-Änderung steht damit im Widerspruch zu den sich inzwischen geänderten Zielen der Raumordnung und ist daher an diese anzupassen, unabhängig davon, wann die Genehmigung des Teilregionalplanes Energie Nordhessen erteilt worden ist. Die 10. FNP-Änderung wird allein durch die neuen Festlegungen des Teilregionalplanes Energie Nordhessen nicht ungültig, vielmehr aktualisiert sich die Anpassungspflicht insofern, als die Gemeinde zur Aufhebung oder Änderung der betroffenen Bauleitpläne verpflichtet ist.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher die bisherige Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ aufgehoben

und die ursprüngliche Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 a BauGB dargestellt.

2. Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die *derzeit vorhandenen* und genehmigten Windkraftanlagen und die vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung (Basisszenario). Ein etwaiges künftiges Repowering der Windkraftanlagen aufgrund sich künftig ändernder Rechtsgrundlagen im Raumordnungs- und Planungsrecht bleiben unberücksichtigt.

Auswirkungen auf relevante Schutzgüter und die Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und der konkreten Schutzgüterabwägung eines Repowerings der vorhandenen Windenergieanlagen erfolgen auf der Ebene der Anlagengenehmigung.

2.1 Wasser- und Bodenschutz

Wasserschutzgebiete / oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz / Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten / Risikogebieten; oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen sind nicht zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung nicht betroffen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die bodenfunktionale Gesamtbewertung des Plangebietes ist im Bodenviwer Hessen des HLNUG als gering angegeben. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bzw. zusätzliche Versiegelungen sind allein aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

Nachsorgender Bodenschutz

Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel, Vorbelastungen innerhalb des Änderungsbereiches sowie eine besondere Bedeutung des Bodens für die Natur- und Kulturgeschichte / Bodendenkmäler liegen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht vor.

Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Altlasten und Bodenschutz weist auf zwei Altflächen (Altablagerungen) östlich des Plangebietes hin, die mit der FNP-Änderung in keinem umweltrelevanten Zusammenhang stehen.

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte Bodenveränderungen, wird im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und

Bodenschutzgesetzes (HAItBodSchG) hingewiesen. Danach ist die zuständige Bodenschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

2.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Nach dem Hessischen Naturschutz-Informationssystem (Natureg) sind naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope / Biotopkomplexe von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen ist in den Genehmigungsverfahren abgearbeitet worden.

2.3 Immissionsschutz

Die vorhandenen Windkraftanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt und genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz beinhaltet auch ein Repowering der Anlagen unter Beachtung der derzeit geltenden Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsplanes 2013 (3. Änderung) und des Teilregionalplanes Energie Nordhessen von 1.000 m zu Wohnsiedlungsgebieten.

2.4 Orts- und Landschaftsbild

Zusätzliche - über die bestehenden Beeinträchtigungen der vorhandenen und genehmigten vier Windkraftanlagen hinausgehende - Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind mit der FNP-Änderung nicht verbunden.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung sowie Bedarf an Grund und Boden

Mit der 15. FNP-Änderung kommt die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Teilregionalplan Energie Nordhessen) anzupassen. Mit der FNP-Änderung wird das in der 10. FNP-Änderung dargestellte sonstige Sondergebiet „Windkraftanlagen“ mit ca. 22 ha Größe zwischen den beiden Ortsteilen Gethsemane und Heimbaldshausen aufgehoben und die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden.

Im Plangebiet befinden sich 20-kV Stromleitungen der EAM Netz GmbH. Der Leitungsträger bittet darum, eventuelle Baumaßnahmen mit dem Bauherrn rechtzeitig abzustimmen.

3.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Zielformulierungen
Mensch	Landesentwicklungsplan LEP 2013 (3. Änderung)	U. a. Mindestabstand von Windenergieanlagen (auch vorhandenen) zu Wohnsiedlungsflächen von 1.000 m.
	Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017)	U. a. Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung nach einem regionalen, flächendeckenden und einheitlichen Konzept.
	Baugesetzbuch	- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, - Vermeidung der Anfälligkeit / Auswirkungen gegenüber Unfällen und Katastrophen durch Unfälle und Vermeidung von Auswirkungen aufgrund von Klimaveränderungen - Bewahrung der Kultur- und Sachgüter, der erhaltenswerten Ortsteile.
	Bundesimmissionsschutzgesetz TA-Lärm TA-Luft DIN 18005	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärm, Gerüche, Staub, Erschütterung, Strahlung etc.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<i>Vorsorgender Bodenschutz</i> - Langfristiger Schutz des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen <i>Nachsorgender Bodenschutz</i> - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
Wasser	Baugesetzbuch	- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung / Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
	Wasserhaushaltsgesetz Hessisches Wassergesetz	- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Klima Luft	Baugesetzbuch	- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
	Hessisches Naturschutzgesetz	- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch der klimatischen Verhältnisse als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	- Vorbeugung gegen schädliche Umwelteinwirkungen zum Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des

	TA-Lärm TA-Luft DIN 18005	Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter. - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen von schweren Unfällen von Betriebsbereichen und durch Zuordnung von unterschiedlich schutzwürdigen Gebieten.
	Baugesetzbuch	- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen. - Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.
Tiere und Pflanzen Natur und Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Hessisches Naturschutzgesetz	- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden.

3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen im Plangebiet

Mit der 15. FNP-Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wird daher verzichtet. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Planung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu beschreiben.

3.3 Zusätzliche Angaben

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind oder technische Lücken oder fehlende Kenntnisse im Rahmen der Umweltprüfung sind nicht zu beschreiben.